

gen öffentlicher Auftraggeber das BNK, sind nach der Neuregelung die Anzahlungen aller Kunden vom BNK abzusetzen.

Da das BNK verzinst wird und die Verzinsung im Rahmen der Entgelte für öffentliche Aufträge dem Auftragnehmer zugutekommt, wurde mit der Anpassung eine für die Vertragsparteien öffentlicher Auftraggeber und Auftragnehmer ausgeglichene Grundlage geschaffen.

Der übliche Gewinnzuschlag bei öffentlichen Aufträgen (Nr. 52 LSP)

Die Vereinbarung eines Gewinnzuschlages, die ausschließlich im Fall von Selbstkostenverträgen erfolgt, ist Angelegenheit der Vertragspartner (öffentlicher Auftraggeber – Auftragnehmer). Nicht selten jedoch unterbleibt eine solche aus Unkenntnis. Da der Preis aus den Elementen „Kosten + Gewinn“ besteht, kann folglich der preisrechtlich zulässige Höchstpreis nicht festgestellt werden.

Diese Konsequenz ist im Sinne des Verordnungszwecks nicht hinnehmbar. Deshalb hat der Ordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Prüfung den üblichen Gewinnzuschlag im Rahmen öffentlicher Aufträge vorzusehen. Hier haben sich in der Praxis (unabhängig von der zugrundeliegenden Leistung) regelmäßig bis zu 5 % der Netto-Selbstkosten des öffentlichen Auftrags als üblich und anerkennungsfähig erwiesen.

Fazit

Die Anpassungen in der Kernvorschrift des § 4 VO PR Nr. 30/53 bilden die Realität des öffentlichen Beschaffungsvorganges besser ab. Öffentliche Auftraggeber haben dadurch in wettbewerblichen Vergabeverfahren mit mehreren Anbietern größere preisrechtliche Sicherheit.

Die vom Bundesrat verlangte und beschlossene Möglichkeit der Schätzung/Ansetzung von Sicherheitsabschlägen konterkariert diese. Sie begegnet zudem erheblichen rechtlichen Bedenken, weil sie nicht im Einklang mit dem Verordnungszweck steht.

Nachteilig wirkt sich vor allem die eintretende Unsicherheit der Beweisführung öffentlicher Auftraggeber im Falle von zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen aufgrund von nicht preisrechtskonform gezahlter Preise für öffentliche Aufträge aus.

Den für öffentliche Aufträge üblichen Gewinn vorsehen zu können, erleichtert der Preisprüfung die Ermittlung des preisrechtlich zulässigen Höchstpreises. Es bleibt jedoch bei dem Grundsatz, dass die Gewinnvereinbarung eine Angelegenheit der Vertragsparteien ist, die im Zweifel nachholbar ist.

Anrechenbare Kosten bei Verkehrsanlagen

Die Ermittlung ist besonders umfangreich und honorarbestimmend



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2021 ist bezüglich der Ermittlung der anrechenbaren Kosten gegenüber der HOAI 2013 unverändert geblieben. Dieser Honorarfaktor ist bei der Planung von Verkehrsanlagen sehr komplex. Da das Honorar direkt abhängig von der Höhe der anrechenbaren Kosten ist, sollte der Ermittlung besondere Aufmerksamkeit gelten.

Die Ausgangslage

Auch wenn es seit dem 1.1.2021 mit Inkrafttreten der neuen HOAI 2021 möglich ist, ein Honorar frei von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zu vereinbaren, ist festzustellen, dass in nahezu allen Ingenieurverträgen zwischen öffentlichen Auftraggebern und den Ingenieurbüros/-gesellschaften ein Honorar auf der Grundlage der HOAI oder zumindest in Anlehnung an die HOAI vereinbart wird.

Zwar ist eine nur teilweise Anwendung der HOAI nicht ohne Weiteres möglich, weil der verbleibende Teil dann einer Inhaltskontrolle als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zugänglich ist. Die HOAI kann sehr wahrscheinlich nur als Ganzes oder gar nicht vereinbart werden (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 9.7.1981 – VII ZR 139/80 zur HOAI 1976 und BGH, Urteil v. 13.2.2020 – IX 140/149 zum RVG).

Dies sei hier aber nur am Rande erwähnt. Vielmehr vereinbaren die Parteien regelmäßig, dass, wie in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI bestimmt, das Honorar nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung abgerechnet werden soll.

Die Grundlage „Kostenberechnung“ entspricht dem System HOAI und ist eine für beide Seiten verlässliche Größe.

Die Kostenberechnung

Die Kostenberechnung ist gemäß Anlage 13.1 zur HOAI, Leistungsphase 3 Buchst. g) eine Grundleistung. Eine Vorschrift, auf welcher Grundlage die Kostenberechnung zu erstellen ist, enthält die Anlage 13 für Verkehrsanlagen, anders als die Anlagen 10, 11 und 15 für Gebäude, Freianlagen bzw. technische Ausrüstung, nicht.

Für Gebäude, Freianlagen und technische Ausrüstung ist eine Ermittlung nach DIN 276 vorgeschrieben. Für Verkehrsanlagen gilt deshalb lediglich, dass die Kostenberechnung nachvollziehbar und prüffähig aufgestellt sein muss. Die Anforderungen ergeben sich aus § 2 Abs. 11 HOAI.

Anrechenbare Kosten

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist § 4 Abs. 1 HOAI zu beachten. Danach müssen die anrechenbaren Kosten entweder nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach einer Verwaltungsvorschrift (Kostenvorschrift) erstellt werden.

Aus sachverständiger Sicht gibt es für die Ermittlung von anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen keine allgemein anerkannte Regel der Technik.

Auch die DIN 276-4:2009-08 kann eine solche nicht sein, obwohl sie gemäß Ziffer 1 nicht nur für Ingenieurbauwerke,



sondern auch für Verkehrsanlagen gelten soll.

Tatsächlich enthält sie aber in der Kostengruppe (KG) 300 Bauwerk – Baukonstruktionen außer der KG 310 – Erdbaumaßnahmen und der KG 390 – Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen mit den KG 361, 362 und 363 jeweils nur eine einzige Kostengruppe für

- a) Straßenkonstruktionen,
- b) Gleiskonstruktionen und
- a) Verkehrsflächenkonstruktionen für Flugverkehr.

Weil die Kosten für diese Verkehrsanlagen regelmäßig anders und deutlich umfangreicher ermittelt werden, stellt diese DIN keine allgemein anerkannte Regel der Technik dar. Anders verhält es sich bei klassifizierten Straßen. Dafür werden die Kosten regelmäßig nach der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS), die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegeben wird, erstellt.

Die AKVS ist eine Verwaltungsvorschrift bzw. Kostenvorschrift und damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 HOAI für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die betreffenden Straßen vorgeschrieben. Eine solche Vorschrift existiert auch für Bahnanlagen der DB AG. Dafür sind die Kosten nach der Projektsteuerungssoftware ITWO zu ermitteln. Für Gemeindestraßen gibt es keine Kostenvorschrift.

Haben die Parteien keine Verwaltungs- oder Kostenvorschrift vertraglich vereinbart, so muss und kann der Planer die anrechenbaren Kosten formlos ermitteln. Eine andere Möglichkeit hat er auch nicht. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 HOAI geht für solche Verkehrsanlagen ins Leere. Festzustellen ist aber, dass es insoweit in der Praxis keinerlei Probleme gibt. Der Planer ermittelt die Kosten der Verkehrsanlage zumeist in der Struktur eines Leistungsverzeichnisses. Der Auftraggeber kann dies dann ohne Schwierigkeiten prüfen, insbesondere in Zusammenhang mit der zugehörigen Mengenermittlung.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Grundlage der anrechenbaren Kosten ist die Kostenberechnung (s.o.). Sie setzen sich darüber hinaus aus einer Reihe von einzelnen Kosten zusammen, nämlich:

- 1. den vollständig anrechenbaren Kosten, § 46 Abs. 1 Satz 1 HOAI,
- 2. den bedingt anrechenbaren Kosten, § 46 Abs. 1 Satz 2 HOAI,

- 3. den teilweise anrechenbaren Kosten, § 46 Abs. 2 HOAI,
- 4. den bedingt anrechenbaren Kosten, § 46 Abs. 3 HOAI,
- 5. den bedingt anrechenbaren Kosten, § 4 Abs. 2 HOAI,
- 6. der mitverarbeiteten Bausubstanz, § 4 Abs. 3 HOAI,
- 7. ggf. mindern gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 HOAI,
- 8. den bedingt anrechenbaren Kosten, § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI,
- 9. ggf. mindern gemäß § 46 Abs. 5 HOAI.

Diese neun Kostenbestandteile werden nachfolgend einzeln betrachtet.

Vollständig anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 1 S. 1 HOAI)

Die Vorschrift ist eindeutig. Demnach sind für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten der Baukonstruktion sind in der DIN 276 in der KG 300 aufgeführt. Dass die DIN 276 hierfür zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus der amtlichen Begründung zur HOAI 2009, BR-Drs. 395/09, zu § 32.

Die Kosten der Baukonstruktion sind anrechenbar, und zwar vollständig, ohne Minderung. In der Praxis werden häufig die Kosten der Baustelleneinrichtung als nicht anrechenbar bezeichnet. Dies wird damit begründet, dass der Planer hierfür keinerlei Planungsleistungen erbringt. Eine Diskussion hierüber erübrigt sich, weil die Kosten der Baukonstruktion in der KG 391 aufgeführt sind und damit zur Kostengruppe 300 gehören.

Bedingt anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 1 S. 2 HOAI)

Die Vorschrift lautet:

„Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.“

Bei der Ausstattung handelt es sich zum Beispiel um die Beschilderung, Leiteinrichtungen, Markierungen, aber auch Lamellenblendschutz u.a.m. (vgl. BGH Urteil v. 23.2.2006 – VII ZR 168/04). Diese Gegenstände bzw. Anlagen sind im Auftragsfall vom Planer mitzuplanen und gehören vollständig und ohne Minderung zu den anrechenbaren Kosten.

Zur Ausstattung von Schienenverkehrsanlagen heißt es in der amtlichen Be-

gründung zur HOAI (BR-Drs. 334/13, § 46 Abs. 1):

„Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.“

Hier liegt ein Widerspruch zum Verordnungstext selbst vor. Die aufgeführten Anlagen sind nämlich vollständig bei den Anlagen der Technischen Ausrüstung aufgeführt (vgl. hierzu auch DIN 276, KG 400). Zutreffend stellt Lenke („Die HOAI bei der Planung Technischer Ausrüstung von Schienenwegen – zugleich ein Überblick über die Prinzipien der Objektbildung“, BauR 2015, 754) fest, dass die in der amtlichen Begründung aufgeführten Anlagen gerade nicht die Ausstattung der Verkehrsanlage, sondern die Technische Ausrüstung eben dieser darstellen.

Zu den Entwässerungsanlagen heißt es in der amtlichen Begründung zur HOAI (BR-Drs. 334/13, § 46 Abs. 1):

„Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nummer 12.2.“

Streitpunkt in der Praxis ist hier häufig die „Sammelleitung“. Straßenabläufe und Anschlussleitungen (vom Straßenablauf zum Kanal) waren seit jeher Bestandteil der Verkehrsanlagen, ebenso wie Bord- und Rinnenalgen.

Die Sammelleitungen hingegen befindet sich nicht, wie vom Verordnungstext verlangt, „in“ der Verkehrsanlage (bzw. sind darin enthalten), sondern sie befinden sich darunter oder daneben. Borde, Rinnen, Abläufe und Anschlussleitungen sind aber „darin“ enthalten. Schon daraus ergibt sich, dass die Sammelleitungen nicht zum Objekt Verkehrsanlage gehören können.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Sammelleitung um ein Bauwerk der Abwasserbeseitigung handelt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Urteil vom 30.9.2004 (VII ZR 192/03) nicht im Leistungsbild Verkehrsanlage abgerechnet werden kann. Unter einer „Sammelleitung“, wie sie in der amtlichen Begründung aufgeführt ist, kann allenfalls eine Verbindungsleitung von Straßeneinlauf zu Straßeneinlauf, wie sie bei Wohnwegen vorkommen, verstanden werden. Eine solche Verbindungsleitung liegt dann auch wegen ge-

ringer Tiefenlage in der Regel auch „in“ der Verkehrsanlage.

Zu den in der amtlichen Begründung aufgeführten Versickerungsanlagen liegt ebenfalls ein Widerspruch vor. In der angegebenen Anlage 12 zur HOAI, Gruppe 2, sind Versickerungsanlagen nämlich gar nicht aufgeführt. Aus der Überschrift zur Gruppe 2 ergibt sich, dass Regenwasserversickerungen gerade nicht zum Leistungsbild Ingenieurbauwerke gehören sollen, sondern im Leistungsbild Freianlagen erfasst sein sollen, wo sie aber ebenfalls nicht aufgeführt sind.

Zu den als Bestandteil der Verkehrsanlage geltenden Versickerungsanlagen können deshalb allenfalls einfache Wegeseitengraben oder Mulden ohne rechnerischen Nachweis gehören

Teilweise anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 2 HOAI)

Gemäß § 46 Abs. 2 HOAI sind für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen auch die Kosten für technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,

1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.

Nach der Vorschrift sind Anlagen der technischen Ausrüstung gemeint. Für Verkehrsanlagen ergeben sie sich aus der DIN 276-4:2009-08. Dort sind sie in der KG 400 aufgeführt. In der Praxis kommen davon insbesondere sehr häufig vor:

- KG 420 Weichenheizungen,
- KG 440 Beleuchtung, Oberleitungen, Blitzschutz,
- KG 450 Signalanlagen, Übertragungsnetze, Telematikanlagen, Parkleitsysteme, Tunnelfunkanlagen,
- KG 480 Verkehrsleitanlagen.

Die Kosten dieser Anlage sind beim Objekt Verkehrsanlage nach der Vorschrift in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HOAI ggf. nur teilweise anrechenbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Objektplaner diese Anlagen selbst plant oder sie von einem Dritten geplant werden. Hierzu das Oberlandesgericht (OLG) Celle im Urteil vom 8.10.2014 (14 U 10/14):

„Der Objektplaner, der zugleich Fachplanungsleistungen erbringt, erhält sowohl das entsprechende volle Honorar nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2009 als auch – über die Einbeziehung der anre-

chenbaren Kosten der technischen Ausrüstung – eine entsprechend erhöhte Vergütung für die Objektplanung.“

Bedingt anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 3 HOAI)

Gemäß § 46 Abs. 3 HOAI sind die Kosten der in der Vorschrift genannten Maßnahmen nur dann anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese plant. Es muss also ein Auftrag dafür erteilt sein. Andernfalls kann der Auftraggeber nicht davon ausgehen, dass er die Planung für diese Maßnahmen erhält. Betroffen sind:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.

Das Herrichten des Grundstücks (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 HOAI) entspricht der KG 210 der DIN 276. Darin ist neben Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen insbesondere auch Altlastenbeseitigung enthalten. Hierzu gehört das Beseitigen von Kampfmitteln ebenso wie die Sanierung belasteter und kontaminierter Böden. Daraus folgt, dass die Kosten einer Deponierung oder thermischen Verwertung kontaminierter Böden zu den anrechenbaren Kosten des Objekts Verkehrsanlage gehören.

Die verkehrsregelnden Maßnahmen (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 HOAI) während der Bauzeit können in einer einfachen Baustellenampel oder einer einfachen Umleitungsbeschilderung bestehen. Sie können aber auch sehr umfangreiche Baumaßnahmen beinhalten. Sobald für diese Position die anrechenbaren Kosten den Tafelgangswert von 25.000,- € erreichen, stellen sie ein eigenständiges Objekt im Leistungsbild Verkehrsanlagen dar (vgl. Locher/Koebler/Frik, 15. Auflage 2021, § 46 Rdn. 23).

Ist der Auftragnehmer mit den Leistungen nach § 46 Abs. 3 HOAI nicht beauftragt, muss er im Rahmen der Grundleistung lit. b) in der Leistungsphase 1 in der Anlage 13 zur HOAI den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, dass solche Leistungen ggf. noch benötigt werden. Diese Hinweispflicht entfällt, wenn der Auftraggeber die Leistungsphase 1 nicht übertragen hat.

Bedingt anrechenbare Kosten (§ 4 Abs. 2 HOAI)

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 HOAI stets vollständig und ungemindert bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen sind. Die Höhe richtet sich dabei nach ortsüblichen Preisen. Nach der Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 26.10.2000 (VII ZR 239/98) ist ein Preis üblich,

„der zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt.“

Hervorzuheben ist hier die Bestimmung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 HOAI, nämlich:

„(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber

(...)

4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.“

Betroffen sind ausschließlich Baustoffe und Bauteile. Das sind sehr häufig zum Beispiel Gehwegplatten, Pflaster, Bordsteine u.a.m. Sie sollen aufgenommen und seitlich gelagert und später wieder eingebaut werden. In diesen Fällen sind die Kosten für das Material zum ortsüblichen Neupreis bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen. Andernfalls hätte der Planer gar keine anrechenbaren Kosten, obwohl er die gleiche Leistung wie bei einer Neuankunft dieser Bauteile erbringt.

Betroffen ist zum Beispiel auch Bodenmaterial, das entnommen und seitlich gelagert wird und aus dem später ein Bauwerk entstehen soll, etwa ein Straßen- oder ein Bahndamm. In diesem Fall ist der Boden Baustoff für das Objekt „Damm“ im Leistungsbild Ingenieurbauwerke. Handelt es sich um einen reinen Füllboden, zum Beispiel zum Verfüllen von Baugruben, dann stellt der Boden kein Baumaterial dar und ist nicht zum ortsüblichen Neupreis anrechenbar.

Anrechenbare Kosten aus mitverarbeiteter Bausubstanz (§ 4 Abs. 3 HOAI)

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist gemäß § 4 Abs. 3 HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Einer Vereinbarung dazu bedarf es nach dem Urteil des BGH vom 27.2.2003 (VII ZR 11/02) nicht. Es ist auch, wie in § 4 Abs. 3 HOAI formuliert, zutreffend, dass der Umfang und der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erst in der Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung – sicher bestimmt werden kann.



Die Parteien sollten es deshalb unterlassen, zuvor eine abschließende Vereinbarung über deren Höhe zu treffen. Zwar würde eine dadurch ausgelöste Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI seit der HOAI 2021 keine Rolle mehr spielen, eine angemessene Vergütung könnte sich aber nicht mehr ergeben. Sie wäre vielmehr entweder zu hoch oder zu gering.

Minderung der anrechenbaren Kosten (§ 46 Abs. 4 Nr. 1 HOAI)

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 HOAI sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach § 46 Abs. 1 HOAI.

Sinn der Vorschrift ist, dass das Honorar auch bei großen Erdbewegungen angemessen bleibt. Die Leistung des Planers steigt nämlich nicht linear mit der Zunahme von Erdmengen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Erdbau für Verkehrsanlagen nicht den Untergrund betrifft. Dämme und Einschnitte sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Erdbauwerke, die im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen sind. Betroffen sind aber zum Beispiel Verbesserungen/Verfestigungen des Untergrunds, auch Auskofferungen, Bankette und Gräben. Sie sind dem hier gemeinten Erdbau zuzuordnen.

Wichtig ist auch, dass der zu berücksichtigende Anteil (40%) sich auf die sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 bezieht. Die übrigen anrechenbaren Kosten (s.o.) und auch die gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI bedingt anrechenbaren Kosten (siehe unten) bleiben unberücksichtigt.

Bedingt anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI)

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 HOAI übertragen werden.

Von dieser Vorschrift sind alle berührten Ingenieurbauwerke betroffen. Die Berücksichtigung der Kosten dieser Ingenieurbauwerke ist allerdings nur dann statthaft, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Grundleistungen dafür übertragen sind.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es nicht darauf an, dass die Verkehrsanlagen und die Ingenieurbauwerke im gleichen Vertrag geregelt sind. Vielmehr muss der Planer in der Lage sein, die Leistungen parallel zu erbringen, was auch bei mehreren, allerdings zeitgleich geschlossenen Verträgen möglich ist. Durch diese Parallelleistung entstehen dem Planer keine Mehrleistungen infolge der Berücksichtigung der Ingenieurbauwerke.

Was die HOAI unter Ingenieurbauwerken versteht, ergibt sich aus § 51 HOAI. Bei der Planung von Straßen kommen davon regelmäßig in Frage:

- Abwasserkanäle,
- Trinkwasserleitungen,
- Gasleitungen,
- Fernwämeleitungen,
- Brücken,
- Tunnel,
- Tröge,
- Stützwände,
- u.a.m.

Sind solche Ingenieurbauwerke bei der Planung zu berücksichtigen, sind 10% der fiktiven ortsüblichen Neubaukosten beim Objekt Verkehrsanlage anrechenbar. Dies ist damit begründet, dass der Objektplaner Lage und Höhe dieser Anlagen bei seiner Objektplanung unbedingt berücksichtigen und etwaige Konflikte lösen muss. Betroffen sind zum Beispiel Schachtdeckel, Hydranten- und Schieberkappen ebenso wie die Linienführung unter oder über eine Brücke. Immer wenn Verkehrsanlage und Ingenieurbauwerk Berührung haben, ist das Einbeziehen in die Planung der Verkehrsanlage erforderlich und die 10% der Kosten des Ingenieurbauwerks sind bei der Verkehrsanlage anrechenbar.

Minderung der anrechenbaren Kosten (§ 46 Abs. 5 HOAI)

Gemäß § 46 Abs. 5 Nr. 1 HOAI sind die nach den § 46 Abs. 1 bis 4 HOAI ermittelten Kosten für Grundleistungen des § 47 Ab. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bei

Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:

- a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,
- b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und
- c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent.

Die Vorschrift ist selbsterklärend. Liegen eine gemeinsame Achse und eine gemeinsame Gradienten nicht vor, können die Kosten nicht gemindert werden.

Gemäß § 46 Abs. 5 Nr. 2 HOAI sind die nach den § 46 Abs. 1 bis 4 HOAI ermittelten Kosten für Grundleistungen des § 47 Ab. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der § 46 Abs. 1 bis 4 HOAI und der §§ 47 und 48 HOAI vereinbart werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei zweigleisigen Schienenverkehrsanlagen häufig so verhält, dass in Geradeausstrecken die beiden Gleise auf einem gemeinsamen Planum verlegt werden. In Kurven ist dies wegen der Überhöhung zumeist nicht der Fall, weil die beiden Gleise nicht gemeinsam geneigt (überhöht) werden, sondern jedes für sich überhöht wird. In den Kurvenbereichen liegt deshalb kein gemeinsames Planum vor. In diesem Falls sind nur die Kosten der Geradeausstrecken um 10% zu mindern.

Fazit

Für die Ermittlung von anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen gibt es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik. Für klassifizierte Straßen und für Bahnanlagen der DB AG bestehen Kostenvorschriften, die anzuwenden sind. Die anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen setzen sich immer zusammen aus neun einzelnen Größen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten sollte aus Gründen der Vollständigkeit stets diese neun Einzelkosten aufführen, selbst wenn für einzelne Positionen keine Kosten entstehen.